

Zweckverband

Gruppenwasserversorgung Tösstal

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.		
1. Bestand und Zweck	4	2.3. Die Verbandsgemeinden	9
Art. 1 Bestand	4	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	9
Art. 2 Zweck	4	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	9
Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden	5	Art. 16 Beschlussfassung	10
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	5	2.4. Der Verbandsvorstand	11
2. Organisation	5	Art. 17 Zusammensetzung	11
2.1. Allgemeine Bestimmungen	5	Art. 18 Konstituierung	11
Art. 5 Organe	5	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	11
Art. 6 Amtsdauer	6	Art. 20 Allgemeine Befugnisse	11
Art. 7 Entschädigung	6	Art. 21 Finanzbefugnisse	14
Art. 8 Zeichnungsberechtigung	6	Art. 22 Aufgabendelegation	15
Art. 9 Publikation und Information	6	Art. 23 Einberufung und Teilnahme	15
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	7	Art. 24 Beschlussfassung	15
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	7	2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	16
Art. 10 Stimmrecht	7	Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	16
Art. 11 Verfahren	7	Art. 26 Aufgaben	16
Art. 12 Zuständigkeit	7	Art. 27 Beschlussfassung	17
2.2.2. Volksinitiative	8	Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	17
Art. 13 Volksinitiative	8		

Art. 29 Prüfungsfristen	17	Art. 45 Inkrafttreten	25
2.6. Prüfstelle	17		
Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle	17		
Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle	18		
3. Personal und Arbeitsvergaben	18		
Art. 32 Anstellungsbedingungen	18		
Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen	19		
4. Verbandshaushalt	19		
Art. 34 Finanzhaushalt	19		
Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten	19		
Art. 36 Finanzierung der Investitionen	21		
Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	21		
Art. 38 Haftung	22		
5. Aufsicht und Rechtsschutz	22		
Art. 39 Aufsicht	22		
Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	22		
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	23		
Art. 41 Austritt	23		
Art. 42 Auflösung	24		
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	24		
Art. 43 Einführung eigener Haushalt	24		
Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge	24		

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wildberg und Wila bilden unter dem Namen «Gruppenwasserversorgung Tösstal» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wila.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband bezweckt die Wasserbeschaffung für die angeschlossenen Gemeinden gemäss ihren Wasserbezugsoptionen (Optionen) insbesondere durch den Bau und Betrieb des Grundwasserpumpwerkes Tannau sowie der Zuleitungen in die Leitungsnetze und das Reservoir der angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen.

² Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und die unter den Verbandszweck fallenden untergeordneten Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen. Diese Leistungen können nur gegen Entschädigung der daraus entstehenden Vollkosten bezogen werden.

Bestand und Zweck**Art. 1 Bestand**

Die politischen Gemeinden Bauma, Hittnau, Sternenberg, Turbenthal, Wildberg und Wila bilden unter der Bezeichnung "Gruppenwasserversorgung Tösstal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Wila.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband bezweckt die Sicherstellung der Wasserbeschaffung für die angeschlossenen Gemeinden, insbesondere durch den Bau und Betrieb des Grundwasserpumpwerkes Tannau sowie der Zuleitungen in die Leitungsnetze und Reservoirs der angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossener Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, Veränderungen an eigenen Anlagen, welche einen direkten Einfluss auf die Verbandsanlagen haben, mit dem Verband zu koordinieren und durch den Vorstand bewilligen zu lassen.

² Die Verbandsgemeinden müssen ihre Anlagen jederzeit in fachgemäßem Zustand halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen oder die Wasserqualität gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten beheben.

Art. 33 Verbindung mit gemeindeeigenen Anlagen

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, Veränderungen an eigenen Anlagen, welche einen direkten Einfluss auf die Verbandsanlagen haben, mit dem Verband zu koordinieren und durch die Wasserkommission bewilligen zu lassen.

Art. 34 Abs. 2 Haftung

2 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Anlagen jederzeit in fachgemäßem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen oder die Wasserqualität gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Wasserkommission (Vorbund);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Wasserkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Wila.

Art. 22 Entschädigung

Sitzungsgelder und weitere Aufwendungen der Verbandsorgane richten sich nach dem Behördenstundenlohn der Gemeinde Wila.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ *Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.*

² *Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.*

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär oder der Präsident und ein weiteres Wasserkommissionsmitglied gemeinsam.

Die Wasserkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ *Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt nur im Publikationsorgan der Sitzgemeinde.*

² *Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.*

³ *Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die In-*

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Wasserkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

formation und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

¹ *Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.*

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Wasserkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² *Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie sowohl die Mehrheit der Stimmen als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.*

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;*
- 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die*

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die

Bestimmungen

Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.*

Bestimmungen bisher

Auflösung des Zweckverbandes;

3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.-.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹ *Eine Volksinitiative kann über Gegenstände einge-reicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.*

² *Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.*

³ *Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.*

2.2.2. Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die

Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Wasserkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens;
3. die Festsetzung des Budgets;

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Wasserkommission;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 500'000.- bis Fr. 1'000'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000.- bis Fr. 150'000.-;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite von den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets erteilt wor-

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
4. <i>die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;</i>	den sind;
5. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i>	5. die Genehmigung von Anschlussverträgen mit weiteren Gemeinden;
6. <i>die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;</i>	6. die Anpassung der Optionsmengen und der Kostenanteile gemäss Art. 31.
7. <i>die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</i>	
8. <i>die Genehmigung von Wasserlieferungsverträgen mit weiteren Gemeinden;</i>	
9. <i>die Festlegung der Optionen.</i>	

Art. 16 Beschlussfassung

¹ *Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.*

² *Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:*

1. *wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;*
2. *die Grundzüge der Finanzierung;*
3. *Austritt und Auflösung;*
4. *die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Alle Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin der Sitzgemeinde.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

2.4. Die Wasserkommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Wasserkommission besteht aus 6 Mitgliedern.

Jede Verbandsgemeinde ordnet einen Vertreter in die Wasserkommission ab.

Die Wasserkommission konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird vom Präsidenten der Politischen Gemeinde Wila geleitet.

Art. 17 Abs. 3

Die Wasserkommission konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird vom Präsidenten der Politischen Gemeinde Wila geleitet.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Wasserkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
1. <i>die politische Planung, Führung und Aufsicht;</i>	verantwortlich.
2. <i>die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</i>	Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den
3. <i>die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</i>	Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:
4. <i>die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen, darunter insbesondere die Festlegung der Optionen und die Abschlüsse von Wasserlieferungsverträgen mit weiteren Gemeinden;</i>	1. die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte; 2. die operative Führung des Betriebes; 3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
5. <i>die Bestimmung von Finanzverwaltung und Sekretariat und die Ernennung des Werkmeisters bzw. der Werkmeisterin;</i>	4. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
6. <i>die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.</i>	5. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;
² <i>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</i>	6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
1. <i>der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</i>	a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 300'000.-;
2. <i>die Überwachung der Einhaltung der Optionsmengen;</i>	b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.-;
3. <i>der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</i>	7. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
4. <i>die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</i>	8. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
5. <i>die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</i>	9. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und
6. <i>das Handeln für den Verband nach aussen;</i>	

Bestimmungen

- 7. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
- 8. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*

Bestimmungen bisher

- Geschäftsführung der Gruppenwasserversorgung gemäss Art. 19;
 - 10. die Beratung von Anschlussverträgen und Anpassung des Kostenverteilers gemäss Art. 30 zur Genehmigung durch die Verbandsgemeinden;
 - 11. der Abschluss von Durchleitungsverträgen und Bestimmung der Entschädigungssumme;
 - 12. der Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum, soweit hiefür nicht Organe der Verbandsgemeinden zuständig sind;
 - 13. die Überwachung der Optionsmenge;
 - 14. die Durchführung von Submissionen, Vergabe der Arbeiten und Abschliessen von Werkverträgen;
 - 15. die Anstellung von Mitarbeitern;
 - 16. die Bestimmung des Werkmeisters;
 - 17. die Bestimmung der Finanzverwaltung und des Sekretariates;
 - 18. die Erstellung der Pflichtenhefte.
-

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 bis insgesamt Fr. 300'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. den Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen.

Art. 18 Ziff. 4 ff.

4. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
5. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;
6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 300'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.-;
7. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
8. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
11. der Abschluss von Durchleitungsverträgen und Bestimmung der Entschädigungssumme;
12. der Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum, soweit hierfür nicht Organe der Verbandsgemeinden zuständig sind;

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, seine Ausschüsse oder an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Werkmeister oder die Werkmeisterin nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil, der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 19 Aufgabendelegation

Die Wasserkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

Die Wasserkommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Werkmeister und der Sekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Wasserkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Wasserkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bauma tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Gemeinde Bauma. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

Art. 24 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ *Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.*

² *Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.*

³ *Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.*

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ *Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.*

² *Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.*

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ *Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

² *Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskom-*

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat

mission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ *Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.*

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für die Angestellten des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 26 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Wasserkommission.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt**Art. 34 Finanzhaushalt**

¹ *Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

² *Bis Mitte Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis Ende Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Investitionen können direkt durch Fremdmittel finanziert werden.

Art. 29 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nach den folgenden Regeln getragen:

a. *Die Hälfte der Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten des Pumpwerks Tannau und der allgemeinen Aufwendungen des gesamten Betriebs wie Wasseruntersuchungen, Konzessionsgebühren, Versicherungen, Personalkosten tragen die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen, die andere Hälfte im Verhältnis ihrer Optionen.*

b. *Die Hälfte der Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten des*

Art. 30 Kostenverteiler

1 Kostenverteilung Investitionen und baulicher Unterhalt

Die Kostenverteilung für den Bau und die Erneuerung, sowie der bauliche Unterhalt der gemeinsamen Anlagen gemäss Art. 32 erfolgt nach den im Anhang als integrierender Vertragsbestandteil aufgeführten Berechnungsgrundlagen auf Basis der Optionsmengen der einzelnen Verbandsgemeinden.

2 Kostenverteilung feste und bewegliche Kosten

Feste Kosten, wie Konzessionsgebühren, Versicherungen, Besoldungen, Wasseruntersuchungen, Pumpenrevisionen und -reparaturen, werden den Ver-

Bestimmungen

Pumpwerks Steinen tragen die daran angeschlossenen Gemeinden zu gleichen Teilen, die andere Hälfte im Verhältnis ihrer Optionen.

c. Für die Verteilung der Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten des Reservoirs Ottenhub mit Reservoirableitung und des Leitungsnetzes wird unterschieden in Ortsteile, welche vom Zweckverband mit Wasser versorgt werden (sogenannte Wasserbezüger) und solche, welche vom Wassertransit profitieren (sogenannte Transitnutzer). Die Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten für das Reservoir mit Ableitung tragen zu 80% die Gemeinden der Wasserbezüger im Verhältnis der entsprechenden Optionen, zu 20% die Gemeinden der Transitnutzer im Verhältnis der entsprechenden Optionen. Die Betriebskosten für das Leitungsnetz werden je zur Hälfte von den Gemeinden der Wasserbezüger und den Gemeinden der Transitnutzer im Verhältnis ihrer Optionen getragen.

d. Die Energiekosten tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Bezugsmengen.

Bestimmungen bisher

bandsgemeinden gemäss geltendem Optionsschlüssel in Rechnung gestellt.

3 Kostenverteilung Förderkosten

Die Energiekosten für die Förderung werden den jeweiligen Versorgungen aufgrund der Bezugsmengen in Rechnung gestellt.

4 Allgemeine Aufwendungen

Allgemeine Aufwendungen, wie Sitzungsgelder, Verwaltung, etc. werden nach demselben Schlüssel wie für das Grundasserpumpwerk Tannau verteilt.

Art. 31 Anpassung Optionsmengen und Kostenanteile

1 Auf Antrag einer Gemeinde oder bei Überschreitung der Optionsmengen während dreier aufeinander folgenden Jahren sind die Optionsmengen neu auszuhandeln und die Kostenanteile sind entsprechend anzupassen.

2 Ergeben sich Überbezüge einzelner Gemeinden von mehr als 20 % an mehr als fünf Tagen innerhalb eines Geschäftsjahres, so erfolgt die Abrechnungen gemäss Art. 30 für die entsprechenden Gemeinden aufgrund des Mittels der fünf höchsten Tagesbezugsmengen. Für dieses Jahr gelten die Optionsmengen als überschritten.

3 Änderungen der Optionsmengen und der Kostenanteile werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden genehmigt.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und am Ergebnis des Zweckverbands in demjenigen Verhältnis beteiligt, welches sich aus der Anwendung des Betriebskostenteilers gemäss Art. 35 auf alle Investitionen in alle Anlagen des Zweckverbands ergibt, d.h. auch in diejenige, welche bei der Gründung auf den Zweckverband übertragen wurden. Dieses Verhältnis ändert sich durch Beitritt oder Eintritt von weiteren Gemeinden.

² Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebiets mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I (Eigentumsplan vom 1. Januar 2020) ersichtlich, der integrierter Bestandteil dieser Statuten ist.

³ Die anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.

Art. 28 Abs. 2 Finanzhaushalt

Investitionen können direkt durch Fremdmittel finanziert werden.

Art. 32 Eigentum

1 Der Bau und die Erneuerung von gemeinsamen Anlagen erfolgen aufgrund der, von den Stimmberechtigten, der Verbandsgemeinden, bzw. der Wasserkommission, genehmigten Projekte und bewilligten Kredite.

2 Die gemeinsamen Verbandsanlagen werden in einem Plan (Anhang) dargestellt.

3 Das Eigentum der gemeinsamen Anlagen liegt beim Verband. Er ist für Unterhalt und Erneuerung zuständig.

Art. 33 Verbindung mit gemeindeeigenen Anlagen

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, Veränderungen an eigenen Anlagen, welche einen direkten Einfluss auf die Verbandsanlagen haben, mit dem Verband zu koordinieren und durch die Wasserkommission bewilligen zu lassen.

Art. 38 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre getragen haben. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

Art. 34 Haftung

1 Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

2 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Anlagen jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen oder die Wasserqualität gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

5. Aufsicht und Rechtsschutz**5. Aufsicht und Rechtsschutz****Art. 39 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 35 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht durch den Bezirksrat Pfäffikon nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechts-sachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten, kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

Art. 36 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

³ *Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹ *Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.*

² *Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.*

³ *Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.*

⁴ *Die Absätze zwei und drei gelten auch für Gemeinden, welche sich nicht an einer Rechtsformänderung beteiligen wollen. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt als Austrittszeitpunkt.*

⁵ *Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, wenn ihre Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung oder vorher endet.*

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 37 Austritt

Verbandsgemeinden, können nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist, frühestens aber 15 Jahre nach

Inkrafttreten dieser Statuten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Die Wasserkommission kann diese Fristen auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit der Gründung des Zweckverbands 2007 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden, rückzahlbar über 30

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Diese richten sich nach den in den letzten zehn Jahren geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen gemäss Art. 30, Abs. 1. Die Wasserkommission bestimmt die Art der Liquidation

7. Schlussbestimmungen

Jahre, umgewandelt.

³ *Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.*

⁴ *Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote der unverzinslichen Darlehen der Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts.*

Art. 45 Inkrafttreten

¹ *Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.*

² *Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.*

³ *Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Dezember 2009 aufgehoben.*

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Wasserkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

Bestimmungen

Bestimmungen bisher

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...
